

## Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

### Fall 12

Der Steuerpflichtige R wohnte in den Jahren 2005 und 2006 in den Niederlanden. In der Bundesrepublik Deutschland erzielte er Einkünfte aus selbständiger Arbeit, mit denen er der beschränkten Steuerpflicht unterlag. Außerdem bezog er seit 2004 eine Berufsunfähigkeitsrente, die in den Niederlanden zu versteuern war.

Im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer für 2004 hatte R unter anderem beantragt, die Einnahmen aus der Rente in die Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer einzubeziehen. Das Finanzamt hatte dies mit der Begründung abgelehnt, die Rente müsse nach dem insoweit maßgeblichen DBA-Niederlande<sup>1</sup> in den Niederlanden versteuert werden. Daraufhin hatte R seinen insoweit eingelegten Einspruch zurückgenommen.

In den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2005 und 2006 berücksichtigte das Finanzamt Einkünfte des R aus selbständiger Arbeit in der von ihm erklärten Höhe. Die Steuerbescheide wurden nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfristen angefochten.

Im Jahr 2009 beantragt R, die Bescheide zu ändern. Er begründet seinen Antrag – in der Sache zutreffend - damit, dass in ihnen Beträge berücksichtigt worden seien, bei denen es sich um die in den Niederlanden zu versteuernden Rentenbezüge handele.

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 12. April 2012, BGBl II 2012, 1414 und BGBl II 2015, 1674.